

Gerichts

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbreitet mit politischer Rundschau u. einem Familienlexikon.



Beitrag.

Das Gesetz unsere Rechte,
Verechtigten unser Recht.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin anstaltl. vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
monatlich 20 Pf.
Erlangerlohn

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
G. Jüterbod in Berlin.

Donnerstag, den 4. September.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Ein vermeintliches Unrecht geduldig zu ertragen, ist nicht Jedermanns Sache, und es giebt Tagen des Lebens, in welchen es besondere Schwierigkeiten macht, einen klaren Blick in die eigenen Rechtsbefugnisse und in die Anderer zu erhalten. Es entstehen sehr entschuldbare Verirrungen, welche aber leider zuweilen zu empfindlichen Verdrißlichkeiten führen. Weiße Mäßigung in kritischen Fällen und die ruhige Verwahrung gegen Eingriffe in das eigene Recht bleiben die besten Schutzwehren.

Der Kaufmann Bernhard Fränkel hat in der Kaiserstraße Nr. 4 für sein Geschäft einen Holzplatz gemiethet, und es lagern hier ausschließlich die dem Miether gehörigen Vorräthe. Am 21. Mai erschien daselbst der Executions-Inspector Noë, um eine Execution gegen den Eigentümer des Platzes zu vollziehen. Herr Fränkel hielt sich für überzeugt, dem Beamten einen ausführlichen Ausweis über den Besitz des Platzes durch Miethsvertrag und über das Eigenthum der auf dem Platze lagernden Materialien durch Lieferungscheine u. s. w. gegeben zu haben, und verbat sich, daß der Inspector den Platz zur Vornahme einer Pfändung betrete. Der Beamte wich jedoch nicht, und da Herr Fränkel in seinem Widerstande beharrte, holte der Inspector zu seiner Unterstützung einen Schuhmann herbei. Es ist selbstverständlich, daß diese Vorgänge nicht ohne Erregung auf beiden Seiten abgingen, und der Inspector machte demnach eine Strafanzeige gegen Herrn Fränkel, weil derselbe sein, des Beamten, Auftreten ein „pöbelhaftes“ genannt und außerdem symbolisch angedeutet habe, den Inspector vom Platze werfen lassen zu wollen.

In Folge dieser Denunciation hatte Herr Fränkel unter der Anklage der Beleidigung vor dem Strafrichter zu erscheinen.

Der Angeklagte bestritt die Aeußerung „pöbelhaft“ und eben so, daß er symbolisch zu erkennen gegeben, den Inspector von dem Grundstück durch die Arbeiter entfernen lassen zu wollen. Dagegen giebt der Angeklagte zu, sich in großer Erregung befunden zu haben, und zwar aus dem Grunde, weil er zwei Tage zuvor dem Executions-Inspector Miethscontract und Gewerbeschein so wie Frachtbriefe über empfangene Waaren habe einsehen lassen. Es sei ihm, dem Angeklagten, daher unerfindlich gewesen, wie bei ihm in einer ihm völlig fremden Sache Execution habe vollstreckt werden sollen. Er habe sich auch für berechtigt gehalten, den Beamten, der sehr energisch vorgegangen und ihn, den Angeklagten, gestoßen und Gefäße mit Kohlen umgeworfen habe, vom Platze zu weisen.

Der Executions-Inspector Noë wiederholte, daß sich der Angeklagte, des Wortes „pöbelhaft“ gegen ihn bedient so wie auch durch Handbewegungen zu verstehen gegeben, daß er Arbeiter ihn, den Beamten, gewaltfam vom Platze bringen sollten.

Der vernommene Schuhmann bekundet, daß sich der Inspector ebenfalls in Aufregung befunden, daß derselbe den Angeklagten vom Platze gewiesen und ihm den Mund verboten habe. Letzteres könne möglicher Weise mit den Worten: „Halten Sie das Maul.“ geschehen sein. Zeuge kann sich nicht erinnern, daß das Wort „pöbelhaft“ gefallen; stellt jedoch die Möglichkeit nicht in Abrede.

Zwei Arbeiter sagen aus, daß der Inspector dem Angeklagten Schweigen geboten, und zwar in Worten, welche in ihren Kreisen als grob bezeichnet würden. Auch habe der Inspector den Angeklagten gestoßen.

Herr Fränkel stellte in Antrag, noch weitere 8 Zeugen darüber vernehmen zu wollen, daß das Auftreten des Inspectors wohl geeignet gewesen sei, zu verlesen.

Der Gerichtshof lehnte aber den Antrag ab, da die Zeugen ja nur bekunden sollten, was nicht unter Anklage liege.

Die königliche Staatsanwaltschaft hielt die Schuld des Angeklagten durch das Zeugniß des Executions-Inspectors für erbracht, um so mehr als die Entlastungszeugen diese Angaben nicht zu widerlegen vermochten. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Geldstrafe von 20 Mark, im Unvermögensfalle 4 Tage Gefängniß.

Der Gerichtshof erachtete den Angeklagten allerdings auch für schuldig, sprach sich jedoch dahin aus, denselben mit Strafe und Kosten verschonen zu müssen. Die incriminirten Aeußerungen seien als wirklich geschehen anzusehen, aber dieselben bei der Aufregung des Angeklagten wohl erklärlich.

Schwurgericht.

Der Ingenieur Herr Lehmann wohnt auf dem Grundstück Unterbaumstr. 8, woselbst er sich der Annehmlichkeit eines großen Gartens zu erfreuen hat, welcher theils durch einen sechs Fußigen Plankenzaun, theils durch eine eben so hohe massive Mauer eingefriedigt ist. In dieser letzteren befindet sich eine Thür, welche unausgeleßt unter Verschluss gehalten wird. In diesem großen Gartenraum hatte sich nun Herr Lehmann auch ein Hühnerhaus errichten lassen, welches er demnach als ein besonderer Freund dieser gefiederten Hausthiere mit zwanzig Hühnern und einem Hahn bevölkerte. Wenn sich nun auch die Thierchen der besondern Zuneigung der ganzen Familie ihres Eigentümers zu erfreuen hatten, so hielt man es doch für überflüssig, das Hühnerhaus noch besonders zu verschließen, sondern man klinkte des Abends einfach die Thür desselben zu, da es nur nöthig schien, Raubgehirer vom Stalle abzuhalten.

Diese Vorsorge war am Abend des 29. März d. J. seitens der erwachsenen Tochter des Herrn Lehmann wie gewöhnlich pünktlich geschehen, und es nahm am andern Morgen Wunder, die Thür des Hühnerhauses weit offen zu finden. Ueber die Ursache konnte man nicht lange im Zweifel sein; das ganze Federvieh war nämlich bis auf zwei Hühner verschwunden, welche erst nach längerem Suchen ganz schüchtern aus versteckten Winkeln des Gartens hervorkamen. Unzweifelhaft waren die fehlenden Lieblinge der Familie die Beute frecher Diebe geworden, welche, da sich die Gartenthür noch verschlossen fand, ihren Weg über den Zaun oder die Mauer genommen haben mußten.

Der Vorfall wurde sofort auf dem Polizei-Bureau des Reviers zur Anzeige gebracht, und die Befohlenen waren nicht wenig erstaunt, dorthelbst benachrichtigt zu werden, daß das Gestohlene den Dieben bereits abgenommen sei. Dies war nun auf folgende Weise geschehen: Am Abend des 29. März hatte sich etwa um 9 1/2 Uhr Abends der Nachtwächter Bod bereits in dem seiner Beaufsichtigung überwiesenen Bezirk eingefunden, zu welchem auch die Liebenwalderstraße gehört. Vor einem Hause dieser letzteren stand nun Herr Bod und gewahrte einen von der Reinickendorferstraße herkommenden Mann, welcher eine Bürde trug. Beim Näherkommen hörte der Beamte ganz deutlich unterdrückte Laute von Hühnern, weshalb er den Träger anhielt und examinierte. Der Angehaltene suchte zwar durch die mißgelaunte Erklärung: „Söhren Sie mich nicht in meinem Geschäft, ich bin Federviehhändler, — einzuschüchtern; aber der erfahrene Beamte ließ sich nicht beirren, sondern nahm den Verdächtigen mit zur Polizeiwache, was freilich ohne Schwierigkeiten nicht abging, und wobei der Nachtwächter nicht verhindern konnte, daß der Transportirte einen der zwei auf den Schultern getragenen Säcke in der Gegend der Seestraße scinwärts von sich schleuderte. Dieser Sack, in welchem sich ein todtcs und sieben lebende Hühner befanden, wurde übrigens am andern Morgen von zwei Knaben gefunden.

In dem Sistrin erkannte man auf der Polizeiwache den 1826 gebornen, seit dem Jahre 1875 fünfmal wegen Diebstahls vorbestraften Arbeiter Gottlieb Scuras, welcher in dem andern Sack noch den Lehmann'schen Hahn und zwei Hühner, welche beide lebten, so wie sechs andere, welche todt waren, bei sich führte. Das ganze Federvieh wurde übrigens von dem oben erwähnten Befohlenen mit aller Bestimmtheit als sein Eigenthum recognoscirt.

Scuras wurde nun wegen Diebstahls unter Anklage gestellt und leugnete sowohl in der Voruntersuchung so wie auch in der gestrigen Audienz. Er behauptete, die Hühner von einem Unbekannten zum Tragen erhalten zu haben, welcher ihm dann beim Passiren des Wedding's auch noch Schnaps aus einer Destillation zu holen aufgetragen hätte. Bei seiner Zurückkunft wäre dann der „Arian“ fort gewesen.

Es mochte nun den Geschworenen nicht wahrscheinlich dünken, daß der bekannte „Unbekannte“ ohne zwingenden Grund die Hühner so ohne Weiteres dem Angeklagten überlassen haben würde; sie erachteten Scuras vielmehr des schweren Diebstahls nach wiederholter Vorbestrafung wegen dieses Verbrechens für überführt, worauf der Gerichtshof auf 3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannte.

Polizei- und Tages-Chronik.

Kosten in Privatklagesachen. Wer hat die Kosten zu tragen? Außergerichtliche Kosten, namentlich die eines Vertreters, welcher nicht Rechtsanwalt ist.

LXIV. Von den Abweichungen, welche die neue Reichsgesetzgebung gegenüber unserem heutigen Proceßrecht enthält, und zwar in Civilprocessen sich auf Kosten des Gegners durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, sind wir auf die Vertretung im Injurienproceß übergegangen und haben dabei die neue Privatklage ausführlich dargestellt. Da der Kostenpunct doch immer eine bedeutende Rolle spielt, so seien hier zunächst einige Sätze mitgetheilt.

Für die Anfertigung einer Privatklage 6 Mk., für die Vertretung des Klägers oder des Angeklagten in der Hauptverhandlung 12 Mk., die Gerichtskosten beim Erkenntniß ohne vorherige Beweisaufnahme 20 Mk., nach stattgehabter Beweisaufnahme 30 Mk. Die Kosten für die Berufung haben denselben Betrag.

Wenn bisher, wenigstens bei einzelnen Gerichten, bei Abänderung der Entscheidung erster Instanz die Kosten nach den Regeln des Civilprocesses vertheilt wurden, so fällt dies künftig durchaus fort. Hat der Kläger in erster Instanz gewonnen, wird aber der Angeklagte in der Berufungsinstanz freigesprochen, so hat nur der Kläger die Kosten aller Instanzen zu tragen. Eben so umgekehrt, wenn der Angeklagte erst in zweiter Instanz verurtheilt wird. (St.-P.-D. § 497.)

Im Allgemeinen gilt dieser Grundsatz, daß das schließliche Obliegen oder Unterliegen über die Kosten aller Instanzen entscheidet, auch für den Civilproceß. (C.-P.-D. § 97.)

Betreffend die außergerichtlichen Kosten in dem Privatklageverfahren ist mitzutheilen St.-P.-D. § 503:

„In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.“

„Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens so wie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.“

„Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.“

„Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesamtschuldner.“

„Unter die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts in so weit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 C.-P.-D. die unterliegende Partei der obliegenden zu erstatten hat.“

Es müssen also die Kosten des Sühntermins vor dem Schiedsmann und Versäumniß und Reisetkosten der Partei, sofern deren persönliches Erscheinen notwendig war (Vgl. Nr. LIX. LX.) ersetzt werden.

Wenn wir aus § 87 C.-P.-D. (Vgl. Nr. LVIII) hier wiederholen, daß eine Befreiung von der Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren nur dann in Frage stehen kann, wenn ein Rechtsanwalt von außerhalb, oder mehrere Rechtsanwälte zugezogen sind, so wird man zugeben, daß es die Regel ist, der in der Privatklage Unterliegende muß den Rechtsanwalt des Gegners bezahlen. Das Gesetz nimmt an, die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sei stets ein nützliches, sogar notwendiges Beginnen.

Es ist aber bereits mitgetheilt, daß manigfach in Strafsachen, namentlich aber im gesammten amtsgerichtlichen

Seite eine Beilage.

Verfahren die Vertretung nicht notwendig durch einen Rechtsanwalt geschehen muß, sondern wie § 75 C. P. D. sagt, durch jede proceßfähige Person als Bevollmächtigten geschehen kann. Hierzu bemerkt der Kammerpräsident Peterfen in seinem vortrefflichen Commentar zur C. P. D. Bd. 1 S. 220 (Jahr 1879. Moritz. Schauenburg):

„Der Bevollmächtigte (im Parteiproceß) muß eine proceßfähige Person sein; weitere Voraussetzungen sind aber nicht vorgeschrieben: ins-Besondere ist das Recht, als Proceßbevollmächtigter aufzutreten, nicht ausschließlich den Männern vorbehalten. Es kann deshalb auch eine Frau, sofern sie nur proceßfähig, d. h. ihre eigenen Proceße zu führen berechtigt ist, als Bevollmächtigte einer Partei auftreten.“

Eine Einschränkung giebt hier nur C. P. D. § 143:

„Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.“

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.“

Eine Ansetzung dieser Anordnungen findet nicht statt.“

Von Wichtigkeit ist die Beantwortung der Frage, ob denn auch der Gegner die Kosten eines solchen nicht aus dem Anwaltstande genommenen Vertreters erstatten müsse. Das Gesetz hat die Erstattungspflicht nicht ausgeschlossen, wie wohl von manchen Seiten, welche allzu große Furcht vor einer sog. Winkelconsulenz und deren Ausbreitung auf den Gerichtshöfen haben, gewünscht wird.

Das Gesetz hat es in die Hand des Gerichts, also namentlich des Amtsrichters gelegt, weil vor ihm die Proceße verhandelt werden, in denen die freie Vertretung stattfindet, zu bestimmen, es eine Kostenersatzung verlangt werden könne. Maßgebend ist hier der Absatz 1 § 87 C. P. D.:

„Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, ins-Besondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, so weit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.“

Das freie Ermessen des Richters soll also entscheiden, ob überhaupt für den Vertreter, welcher nicht Rechtsanwalt ist, die Erstattung von Deserviten (Gebühren) beansprucht werden könne, beziehentlich wie viel. Ob auf diesem vom Gesetz gebilligten Wege häufig die Zuständigkeit von Gebührens anerkannt werden wird, ist abzuwarten; wir vermuthen, daß in dieser Beziehung der Gerichtsgebrauch im deutschen Reich ein sehr schwankender sein wird.

Was betreffend die Gebühren der Vertreter gesagt, gilt auch für den Beistand (Str. P. D. § 427) und § 86 C. P. D.:

„In so weit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder proceßfähigen Person als Beistand erscheinen.“

„Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, in so fern es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.“ (Vergl. weiter den oben mitgetheilten § 143 C. P. D.)

Einem Rechtsanwalt war von seinem Mandanten eine lange Information, welche Ersterer bei der Führung des ihm übertragenen Proceßes benutzen sollte, erteilt worden. Der Mandatar unterließ es, diese Information gründlich zu studiren, führte den Proceß vielmehr nach seinem Sinn, unterließ namentlich, einen Hauptmoment zu benutzen, auf den seine Partei besonderen Werth gelegt hatte, und verlor den Proceß. Wegen des erwähnten Versehens erhob die Partei im Wege der Klage gegen den Rechtsanwalt Regressansprüche, freilich vergebens, da sie nicht den Beweis zu führen vermochte, daß der Vorproceß hätte gewonnen werden müssen, wenn der Mandatar der Information gemäß gehandelt hätte. Die Klage wurde abgewiesen unter nachstehender, für viele gleiche Fälle maßgebender Begründung: Der Rechtsanwalt hat bei der Proceßführung für jedes Versehen und kann deshalb von der beschädigten Partei belangt werden. Bei dem Mangel specieller, geschlicher Vorschriften über die Erfordernisse einer gegen den nachlässigen Anwalt anzustellenden Entschädigungsklage ist auf die allgemeinen Grundsätze über Schadensersatz zurück zu greifen. Fast man diese in das Auge und erwägt man, daß Proceße über Vermögenstheile nicht Mittel sind, sich Vermögen zu erwerben, sondern nur Mittel, entweder seine Ansprüche geltend zu machen, oder sich gegen ungerechte Angriffe sicher zu stellen, so ergibt sich, daß, wenn der Partei ein Anspruch oder eine Befreiung nicht wirklich zustand, oder wenn sie nicht mit gültigen Beweismitteln hierfür versehen war, sie durch ein Versehen ihres Anwalts keine Vermögensverringerung, keinen Schaden erlitt. Es hat also bei der Regressklage der Kläger nicht bloß das Verschulden seines Anwalts, sondern auch die Existenz seines Anspruchs an den vorigen Gegner oder seiner Befreiung von dessen Anspruch als Grund seiner Klage darzutun, und es kann letztere keineswegs allein auf den Grund des bloßen Verschuldens gebaut werden. Nachlässigkeit des Anwalts allein, wenn nicht dadurch der von ihm vertretenen Partei ein wirkliches und erweisliches Recht verloren wird, kann wohl eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, aber der Natur der Sache nach keine Regressklage begründen.

In einer Klage, die ein Mädchen wegen Zahlung von Alimentern für ihr uneheliches Kind gegen dessen Vater anstregte, verlangte sie die Bezahlung von Verzugszinsen vom Tage der Klagebehebung ab für die bereits verfallenen Alimenterbeträge. Der Beklagte behauptete, die Forderung von Verzugszinsen werde von dem Gesetze für solche Leistungen nicht zugelassen; das Gericht aber verurtheilte nach dem Klageantrage unter nachstehender Begründung: Allerdings tritt bei Alimentern der vorstehende Art ein Verzug des Schuldners vor erhobener Klage schon deswegen nicht ein, weil bis dahin der Umfang der Forderung ungewiß ist. Anders verhält es sich aber mit dem Anspruche von dieser Zeit ab, da die Verurtheilung eines Beklagten auf die Zeit der erhobenen Klage zurückzubeziehen ist. In so weit aber wird die Beantwortung der Frage lediglich durch den Umstand bedingt, ob die betreffende Leistung selbst die Eigenschaft von Zinsen habe oder nicht, da im ersteren Falle das gesetzliche Verbot der Entnahme von Zinseszinsen entgegensteht. Nun läßt sich aber

den, wenn auch nach gewissen Zeiträumen abzuführenden Beiträgen, welche der uneheliche Vater zur Erziehung seines Kindes zu leisten hat; die Eigenschaft von Zinsen keineswegs belegen; es handelt sich dabei vielmehr um eine hauptsächlich Verbindlichkeit, welcher jener zu genügen hat; von der mäßigen Verzugszinsen gesetzlich gefordert werden dürfen.

Läßt ein Hotelwirth zur Bequemlichkeit seiner Gäste dieselben von der Bahn durch eigenes Fuhrwerk (Hotelwagen) abholen, so ist dies nach einem Erkenntnis des Obertribunals vom 10. Juli d. J. nicht als ein gewerbmäßiger und zu versterkender Fuhrwerksbetrieb zu erachten, selbst wenn mit dem Hotelwagen ausnahmsweise und aus Gefälligkeit auch andere Personen gegen Entgelt von der Bahn nach der Stadt befördert werden.

Der Mörder der kleinen siebenjährigen Gertrud Dittmann in Spandau ist nunmehr in der Person des Bildhauers Johann Ludwig Reddermeyer durch die eingeleiteten Recherchen als unzweifelhaft festgestellt. Reddermeyer ist im Jahre 1840 in Hannover geboren, 1,60 m groß, hat dunkelblonde Haare, graublau Augen, dunkelblonden Schnurrbart, längliche Gesichtsbildung und gesunde Zähne. An sämtliche Behörden ist jetzt Requisition ergangen, denselben festzunehmen und an das Gerichtsgefängnis zu Spandau abliefern zu lassen.

Am Dienstag Abend gegen 5 1/2 Uhr wurde an dem Mariannenstraße 4 wohnenden Rückkaufshändler Herrn Boehl ein Raub- und Mordanfall verübt. Wir erfahren über dieses Verbrechen folgende Einzelheiten: Herr Boehl befand sich zur angegebenen Zeit allein in dem eine Treppe hoch gelegenen Geschäftslocal, während sich seine Frau und Kinder nach dem in der Nähe gelegenen Mariannenplatz begeben hatten. Es trat ein bisher nicht ermittelter Mann in das Zimmer. Derselbe war von schwächlichem Körperbau, mittelgroßer Figur, hatte kleinen schwarzen Schnurrbart, war etwa 20—25 Jahre alt, mit einem dunklen Anzuge bekleidet, und der Kopf mit einer dunklen seidenen, nicht zu hohen Mütze mit großem Deckel bedeckt. Der Mensch machte den Eindruck eines Arbeiters. Der Unbekannte ließ sich Regenschirme vorlegen, traf eine Auswahl, verließ jedoch das Local wieder, da er den dafür geforderten Preis für zu hoch erklärte. Nach etwa 10 Minuten kehrte er indes zurück, um wegen desselben Schirmes noch einmal zu unterhandeln. Während Herr Boehl nun, ihm den Rücken zulehrend, am Fenster stand und den Schirm aufspannte, erhielt er plötzlich, nachdem der Unbekannte geräuschlos über den ihn von Boehl trennenden Leventisch gesprungen, mit einem Hammer zwei Schläge auf den Hinterkopf und einen dritten Schlag an die rechte Stirn. Der Ueberfallene stürzte sofort zusammen, behielt aber so viel Besinnung und Kraft, um nach Hilfe zu rufen und sich gegen die weiteren Angriffe des Räubers zur Wehr zu setzen. Der Letztere, eine Ueber raschung durch dritte Personen befürchtend, setzte schleunig wieder über den Leventisch und ergriff die Flucht, ohne Werthgegenstände mitzunehmen. Abgesehen hatte es der Räuber bei seinem Verbrechen offenbar auf die am Fenster hängenden Uhren, an deren Wahnahme er wahrscheinlich dadurch verhindert wurde, daß sein Opfer zwischen ihm und dem Fenster zu liegen kam. Auf der Flucht eilte er zunächst die Treppe hinunter, nahm seinen Weg über den Hof des Grundstücks, sprang unter Benutzung des auf dem Hofe befindlichen Müllbehälters über den Zaun nach dem Grundstück Mariannenstr. 5, eilte dort bis zum Boden die Treppe hinauf, weil er auf der Straße sofort gefaßt werden konnte, kehrte jedoch, als eine Bewohnerin des Hauses nach seinem Gehehr fragte, sofort zurück und entkam durch den Thorweg des Hauses Mariannenstr. 5. Der zur That benutzte Hammer, etwa 6 Pfund schwer, welcher wohl geeignet ist, mit einem Schläge einen Menschen sofort zu tödten, wurde neben der Müllegrube gefunden, in welche der Verbrecher den Hammer wahrscheinlich hatte werfen wollen. Nach dem Gutachten von Sachverständigen ist dieser Hammer ein solcher, wie ihn Gasrohrleger oder Canalisationsarbeiter zu benutzen pflegen, und es ist deshalb wünschenswert, wenn die betreffenden Arbeitsgeber in dem Falle, daß ein solcher Hammer vermißt wird, oder daß ein Arbeiter, auf welchen die Personalbeschreibung des Räubers, — dieselbe ist eine sehr genaue, da sämtliche Personen, die ihn gesehen, darin übereinstimmen, — paßt, zur Zeit der That zur Arbeit etwa nicht gekommen sein sollte, sofort hieron den Behörden Mitteilung zu machen. — Wie die Recherchen ergeben haben, ist den Bewohnern des Hauses Mariannenstraße 4 schon am Sonnabend vorher derselbe Mann dadurch aufgefallen, daß er einen Gegenstand im linken Rockärmel verbergen, in auffälliger Weise vor dem Hause sich von 7—10 Abends umhertrieb und erst sich entfernt hat, als er wahrnahm, daß er beobachtet wurde. Sein Vorhaben führte er am Sonnabend wohl deshalb nicht aus, weil nur Herr Boehl gegen 1/10 Uhr Abends sich aus seiner Wohnung entfernte, seine Frau dagegen und die Kinder zu Hause blieben. — Der Raubanfall ist demnach jedenfalls vorher geplant und überlegt. Der Räuber hat wahrscheinlich gesehen, daß die Frau und Kinder des Boehl das Haus verlassen hatten, und hat sich bei dem ersten Eintreten in das Rückkaufsgeschäft unzweifelhaft davon überzeugen wollen, ob sich etwa das Dienstmädchen des Boehl in der Nähe befände. Der Verbrecher scheint auch einen Complicen gehabt zu haben, welcher während des Ueberfalls vor dem Hause aufgepaßt hat. Dieser Mann wird folgendermaßen beschrieben: Er ist groß und stark, Anfangs der zwanziger Jahre, hat dunkelblondes Haar und trug eine dunkelgraue Jaquette nebst schwarzer Tuchmütze. — Herr Boehl befindet sich seit der That bei vollem Bewußtsein und hat bereits am Dienstag Abend vernommen werden können. Es erscheint den Aerzten sowohl als auch den Untersuchungsbeamten fast unbegreiflich, daß die Schläge mit dem schweren Hammer eine solche geringe Wirkung auf Herrn Boehl geäußert haben, und es ist nur anzunehmen, daß die Wucht der Schläge abgeschwächt worden, weil die Hände des Täters dabei geöltet. — Man hofft übrigens, daß es in Folge der genannten Personalbeschreibung des Verbrechers bald gelingen werde, ihn festzunehmen.

Einem jungen Dame, Fräulein Louise C., befand sich vorgestern Vormittag gegen 9 Uhr auf einer Promenade im Thiergarten, als plötzlich in der Gegend zwischen der Louiseinsel und der Bellevue-Allee ein etwa 27jähriger, unbekannter Mann mit blondem Haar, Backen- und Schnurrbart, länglichem blaffen Gesicht und grauen Augen, welcher einen kurzen, grauen Rock, graue Hosen und einen schwarzen Cylinderhut trug, an dieselbe herantrat und ihr die goldene Cylindermütze, an welcher eine vierstrahlige, goldene Kette befand, die mittels eines Knebelns in dem Knopfloche des Jacketts der Dame befestigt war, entriß. Auf den Hilferuf der Dame kamen mehrere Personen herbei, doch gelang es nicht, den Dieb, welcher in dem Gebüsch nach dem Floraplatz zu verschwand, zu ergreifen.

In der Nähe der Felten sind, wie die „Vollst.“ meldet, am 25. Mai d. J. durch einen patronisirenden

Schupmann, aller Wahrscheinlichkeit nach aus einem Ritzen diebstahl herrührend, drei Altarbeiten gefunden worden, und zwar eine rothseidene mit goldenem Treßengefäß und einen eine Illa Sammetbede mit schwarzem Unterfutter, von welcher die Treßen abgetrennt sind, und eine Illa Sammet-Ringelbede mit goldenem Treß, von welcher die goldenen Treßen gleichfalls abgetrennt sind. Bis jetzt haben sich weder der Eigentümer der Decken noch die näheren Verhältnisse, unter welchen sie in den Thiergarten gekommen sind, ermitteln lassen.

Eine ganze Reihe von Schwindelacten, die von großem Raffinement zeigen, hat ein gewisser C., welcher schon mehrfach wegen Betruges bestraft ist, mit einem bis jetzt nicht ermittelten Complicen verübt. C. bestellte bei einem hiesigen Goldarbeiter eine große Anzahl (ca. 100) Doppel- und Vield-Siegelringen, welche aus unedlem Metall bestehend, mit Goldplatten bedeckt waren, sogenannten Gold-Doppel-Ringe.) Diese Ringe setzte er sodann als acht goldene Ringe, mit Hilfe seines Complicen in folgender Weise ab: Letzterer trat in der Regel in eine Restauration oder in ein Restaurant und erzählte mit betrübter Miene, daß er zur Zeit keine Arbeit habe, und um seiner zahlreichen Familie Brod zu schaffen, gezwungen sei, seinen letzten entbehrlichen Werthgegenstand, einen massiv goldenen Siegelring, zu verpfänden. Bald nachdem er seine Leiden geschichte vorgetragen, trat C., welcher stets an einem nachtheiligen Platz genommen hatte und seinem Complicen gegenüber sich fremd verhielt, auf ihn zu, nahm den Siegelring in seine Hand, prüfte ihn mit Kennerniene und fragte den Complicen, ob er den Ring ihm verkaufen wolle. Dieser erklärte sich nach einigem Widerstreben, gleichsam als ob ihn der Verlust des Ringes schmerzte, damit einverstanden und überließ dem Complicen den Ring für 10 Mark. Da Letzterer stets die volle Summe des Kaufpreises nicht bei sich hatte, so bat er den Wirth unter Hinterlegung des Ringes als Pfand, ihm bis zum folgenden Tage den fehlenden Betrag (7—9 Mk.) zu leihen, was ihm in einer Reihe von Fällen gelang. Die beiden Schwindler entfernten sich sodann auf Nummerzwecken, und die Wirths blieben in der Besize der vier- bis fünfzähligen theuer bezahlten Ringe. Vor einigen Tagen kamen die Schwindler in ein Restaurant, dessen Wirth sofort ihr betrügerisches Manöver durchschaute und sie festnehmen lassen wollte. Sie ergriffen jedoch schleunigst die Flucht und entkamen noch. Am nächsten Tage gelang es indessen, den C. zu ergreifen und festzunehmen. Der Complice des C. soll ein Kellner sein; er ist aber bis jetzt noch nicht ermittelt worden.

Vorgestern Abend etwa gegen neun Uhr wurde in der Hasenheide in der Nähe der Unionsbrauerei ein junger Mensch durch einen Pferdebahnwagen überfahren und derartig verletzt, daß die Eingeweide sofort aus mehreren weit aufstehenden Wunden hervordrang. Der Unglückliche, welcher eher einer formlosen Masse als einem lebenden Wesen glich, vermochte nur leise zu stöhnen. Da der Kutscher das an jener Stelle wegen der Sedan-Feierlichkeiten so zahlreiche Publicum durch fortwährendes Läuten und durch Zurufe warnte, so scheint dem Unfall eigenes Verschulden des Verunglückten zu Grunde zu liegen. Leider scheinen das Festhalten der Publicums über den graufigen Vorfall als eine günstige Gelegenheit benutzt zu haben, um in ihrer Industrie zu arbeiten. So wurde einem Herrn, welcher hilfreiche Hand leisten wollte, sein mit einigen sechszig Mark beschwertes Portemonnaie entwendet.

Selten hat die Vorsehung ein gefährdetes Kind so sichtbar beschützt wie bei der nachstehenden Scene, durch welche am Dienstag Nachmittag die Bewohner eines Hauses in der Großen Frankfurterstraße in Aufregung versetzt wurden. Die beiden Dienstmädchen eines in der ersten Etage wohnenden Kaufmanns klopfen auf dem Hofe einen Teppich aus. Plötzlich wurden sie auf ein Geschrei aufmerksam, das aus dem gegenüber liegenden Hofgebäude erschalle. Ehe die Mädchen noch dazu kamen, sich nach der Ursache des Geschreies umzusehen, brüllte aus der zweiten Etage des Quergebäudes ein Mann: „Stehen bleiben!“ und im selben Moment stürzte das zweifelhafte Töchterchen eines im dritten Stock wohnenden Rammachers, das zum Fenster herausgesteuert war, herab und gerade auf den Teppich, den die betroffenen Mädchen noch halb gespannt zwischen den Händen hielten. Ohne merkliche Verletzung wurde das Kind zu den Eltern getragen. Die Mutter, die erst vor zwei Jahren einen 4jährigen Knaben durch einen ähnlichen Unglücksfall verloren hat, lag in Ohnmacht und ist schwer erkrankt.

Dem „Ang. f. d. H.V.L.“ wird folgender hübsche Zug väterlicher Fürsorge unseres Kaisers für seine schulpflichtigen Unterthanen mitgetheilt. Längst hatte der hohe Herr bei seinen Fahrten zwischen Babelsberg und Potsdam beobachtet, wie die kleine Schuljugend von Rowawes und Keuenhof in der größten Sonnenhitze daherkam, und wie rechtzeitig die resp. Schulen in Potsdam zu erreichen, und wie sie dann wieder ermattet und abgespant ihren elterlichen Wohnungen zuerlief. Täglich kursiren nun eine Menge offener, flacher Räderwagen zwischen Babelsberg und Potsdam, um alles auf Schloß Babelsberg Nöthige heranzuschaffen, oder Gesäße, Körbe, Fässer u. zur Bahn zu fahren. Den Kutschern dieser Wagen ist nun der Befehl des Kaisers zugegangen, so weit wie möglich Schulkinder der vorgenannten Orte auf ihren Wagen mitzunehmen und weiter zu befördern. Seit einigen Tagen ist nun eine rege Frequenz seitens dieser kleinen Passagiere eingetreten, und mit lautem Jubel wird jeder leere Räderwagen begrüßt, um von den kleinen Herrschaften beiderlei Geschlechts entnommen und besetzt zu werden.

Mit dem Abbruch der Ring'schen Apotheke am Potsdamer Platz ist nun endlich am Dienstag, nachdem am frühen Morgen der letzte Bewohner desselben das alte, baufällige Haus verlassen hat, begonnen worden. Bis zum Mittag waren im Innern des Gebäudes bereits sämtliche Thüren mit den dazu gehörigen Zargen entfernt. Gleichzeitig mit dem Aufreißen des Straßenbammes in der Potsdamerstraße findet das Verlegen der Gasleitungsrohre unter den neuen Bürgersteig statt.

Der neue Rangirbahnhof zwischen Rummelsburg und der Bublhaide hat wegen der in Angriff genommenen Bauten auf dem Niederösterreichischen Bahnhofs bereits am 1. d. Mts. dem Verkehr übergeben werden müssen. Das übermäßige Elfe bei Eisenbahnbauten dem Verkehr nicht förderlich ist, hat sich auch hier wieder bewährt. Schon am Abende des Eröffnungstages entgleiste ein Güterzug an einer dreitheiligen Ausweiche, wodurch drei Fahrstränge gesperrt wurden. Zahlreiche Arbeiter waren die Nacht über thätig, die Weiche wieder frei zu machen. Am 2. d. Mts. setzte wieder ein Maschinenender eines Arbeitszuges dieselbst aus den Schienen. In beiden Fällen wird die Schuld dem noch nicht festgestellten, frisch aufgeschütteten Erdboden zugeschoben. Menschen und glücklicher Weise nicht beschädigt worden.

Dem Vernehmen nach wird das neue Polizeipräsidialgebäude seinen Platz auf dem bisherigen Terrain der Artillerie-Caserne am Kupfergraben erhalten, auf das Terrain des Arbeitshauses am Alexanderplatz ist definitiv veräußert. Ein Abruch dieses Gebäudes-Complexes wird daher vorläufig nicht stattfinden. Die Räume des bisherigen städtischen Arbeitshauses, welche Ende dieses resp. Anfang nächsten Monats leer werden, werden vom 15. d. M. ab bereits für städtische Zwecke in Anspruch genommen werden, und zwar kommen zuerst sämtliche Bureau's der städtischen Armen-Direction nach dort. In die hierdurch im Rathhause offen werdenden Räumlichkeiten würden der Stadtausschuß und die Deputation für Gewerbe- und Niederlassungsangelegenheiten, welche bisher in gemieteten Räumlichkeiten der Rathhausstraße ihre Stätte hatten, verlegt werden.

Die große Berliner Pferdeisenbahn-Actien-Gesellschaft hat die Absicht noch nicht aufgegeben, den Betrieb ihrer Bahnen statt mit Pferden durch Dampf zu betreiben. Dieselbe hat zu diesem Zwecke von der Maschinenfabrik L. Schwarzpflanz sechs Strassenampfwagen erstanden und beim Polizeipräsidium die Erlaubnis zum Dampfbetriebe vorläufig auf der Strecke Stromstraße-Charlottenburg nachgesucht und erhalten. Die Wagen sollen in Zwölfenräumen von zwölf Minuten aufeinander folgen, und werden Sonntags bei starkem Andrang zwei Wagen an die Maschine gehängt werden.

Der Kaiser von Rußland hat dem Berliner Eraber-Club auf sein Gesuch einen Ehrenpreis bewilligt. Derselbe ist für Rennen bestimmt, bei welchen nur in Rußland geborene Eraber, Hengste sowohl wie Stuten, zugelassen werden, und besteht aus einem silbernen, vergoldeten Eimer mit Zubehör. Die technische Commission des Eraber-Clubs hat die Abhaltung des Herbstmeetings auf den 2., 5. und 7. d. M. festgesetzt, und wird der Tag, an welchem das Rennen um diesen hohen Preis stattfinden, noch näher bestimmt werden.

Ausstellung der Königl. Akademie der Künste. Abwechslung ergötzt, und wir glauben unseren Lesern, welche geneigt sind, uns auf unserem Rundgange durch die Ausstellung zu begleiten, einen Dienst zu thun, wenn wir uns bei unserer jedesmaligen Wanderung auf je zwei Säle beschränken, anstatt die ganze Sammlung in die bestimmten Kategorien zu theilen und unter dem Zwange dieses Systems die sämtlichen, langen Reihen der Ausstellungsgegenstände zu durchgehen. Wir beginnen mit den Oberlichtsälen A und B, wenden uns aber zuvörderst dem letzteren zu, da derselbe den anziehendsten Lichtpunkt der Ausstellung enthält. Es giebt Charaktere und Personen, die gewissermaßen mit der Seele eines Volkes verwachsen sind und stets lebendig bleiben. Zu diesen Personen gehört die Königin Luise, die Mutter unseres Kaisers. Das Wort des Dichters und des Profanisten, die Hand des Meisters und der Weisel des Bildhauers weitestert, die hohe Frau zu verehigen, und die Palme des Weltenglücks trug an erster Stelle der unsterbliche Rauch davon. Es ist daher als eine vornehme Aufgabe zu betrachten, daß Gustav Richter das Bildniß der Königin malte. Er besiegelte aber damit einen neuen Triumph seiner Kunst. Die Begeisterung saß unzweifelhaft an der Seite des Meisters, als er dies Gemälde schuf, und dasselbe geht deshalb über den Charakter des Portraits hinaus und wird zum historischen Bilde. Die Königin schreitet die Stufen der Freitreppe, — wahrscheinlich des Schlosses in Charlottenburg, — herab. Ein weißes, am Saume mit Gold gesticktes Gewand umhüllt die herrliche Gestalt, welche eine wahre Majestät und den Zauber der Züchtigkeit in sich vereinigt. Ein goldener Reifen mit einem leuchtenden Stern liegt über dem blonden Haar, und ein weißes, von der Zugluft leicht gehobenes Fächerchen des Schleiers schmiegt sich unterhalb des Kinnes um den entblößten Hals. Die rechte Hand ruht auf der Brust, während die linke den schwarz-sammetenen, mit Hermelin gefütterten Mantel hält. Im Hintergrund thürmt sich gewitterschweres Gewölk auf, und es hebt sich die helle Gestalt jenseits ab. Es ist dies eine Elegie der Geschichtsmalerei. Die Anmut der unvergeßlichen Fürstin in dem Antlitz und in der Bewegung, welche eher an ein Schweben als an ein Vorwärtsschreiten erinnert, ist unübertrefflich. Gustav Richter malte aus der Seele des preussischen Volkes heraus, und er betet mit seinem schönen Werke zu jedes Herzen. — Noch andere Portraits von hervorragendem Werthe begegnen uns hier. Julius Schrader stellt das Bildniß des Oberbürgermeisters von Köln, Mitglied des Herrenhauses, des ehemals politisch verfolgten Dr. Becker aus, und es gelang dem Künstler, in dem großen, für das Rathhaus der rheinischen Hauptstadt bestimmten Gemälde die Individualität des interessanten Mannes in hoher, künstlerischer Bedeutung zur Gestalt zu bringen. — In gleicher Weise packend ist das Portrait Ludwig Richters von Leon Pohle. Dem vornehmen Geiste mit dem Silberhaar scheint nur der Athem zu fehlen, um aus dem Rahmen hervorzustrahlen. — Oscar Vegas lieferte das treffliche Portrait eines hohen Officiers in voller Uniform. Paul Meyerheim brachte ein reiches lebendes Bild. Ein Mann steht in mit Dornen bespannter Pflanz, rechts geht eine Schaffherde über das Stoppelfeld, und noch weiter im Vordergrund zwischen diesen Gruppen hält ein Reiter hoch zu Ross, der Gustav Herr, der die Arbeiten inspiciert. Im Hintergrund glänzt an etwas düsteren Horizont ein mit Saubholz umgebenes Schloß. Das angehende Gemälde ist der Klasse der Portraits eingeordnet, indem der Reiter ein Portrait, das des Besten jenes Schlosses, ist. Wir vermögen über die Reihlichkeit nicht zu urtheilen; wir bewundern aber gern das Bild, auf dem wir allerdings dem Portrait nur den Charakter der Staffage zuerkennen vermögen. — Steinhardt ist durch das in seiner Ausführung sehr gelungene, zum Theil an die alten Meister erinnernde Bildniß eines Collegen vertreten. — Graf von Harrach sendete ein Damenportrait, ein Bild, welches studirt sein will, um in demselben den feinen Duft der Farbgebung zu empfinden und dem Gemälde den bedeutenden Preis seines künstlerischen Wertes zu zollen. — Ein gewisses Portrait führte Graf ein unter der Bezeichnung „Felicie“. Wir gehören gewiß zu den Lezten, welche den Audiaten ihre ästhetische Berechtigung, vor das Auge zu treten, verkümmern wollten; aber wir meinen, daß ihre Erscheinung dem idealen Gebiete angehören muß. Etwas äußerst bedenklich finden wir das absolut nackte im Portrait, und die vollkommene Wiedergabe der schönen Formen und der glücklichen Carnation verweist die Empfindung des Mangels am Schicklichen nicht.

In Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater haben bereits seit Anfang der Woche die Arrangirproben zu der für die zweite Hälfte des September in Aussicht genommenen Operettennovität: „Doccaccio“ begonnen. — **Wallner-Theater.** Zum ersten Male: Sodom und Gomorrha, Schwan in vier Acten von Franz v. Schönthan. Ein glänzender Erfolg, zu dem sich die glück-

liche Erfindung der Fabel, deren flotte Durchführung und ein wunderbares Ensemble der Darstellung vereinigen. Einige mißgünstige Greise des Wallner-Stammes in der hohen Kritik sprachen zwar von Unwahrscheinlichkeiten; aber wir nehmen bei einer lustigen Begebenheit auch gewagtere Voraussetzungen gern in den Kauf, wenn sie so frisch und lebenswahr in die Consequenzen treten. An der Jupiterische im Waldrevier der Ruine Schorffenstein wollten drei Freunde, Richard Christen, der Maler, Paul Dohlfhof, der Schriftsteller, und Wilhelm Müller, der Weinreisende, nach zehnjähriger Trennung wieder zusammentreffen und zugleich die gemeinsame Casse von ehemaliger Fruchtfruchtung dem praktischen Weinreisenden anvertraut worden war. Lösungswort: wo ist die Casse? Statt Dohlfhofs erscheint indessen zum Rendezvous Frau Ludmilla v. Eschner, seine schöne Gönnerin und eine etwas eccentriche Witwe, die sich für seine Frau ausgibt, und in dem Baron Wilhelm v. Emmenland, der sich im Eisenbahncoups ihrer Bereicherung widmete und von Culmbach aus ihren Spuren folgte, den Weinreisenden Wilhelm Müller vermutet. Der Baron, ob schon seine Schöne als Frau eines Andern sich vorstellt, nimmt trotzdem die ihm zugedachte Rolle an; da hört man hinter den Coulissen: wo ist die Casse? und auf der Bildfläche erscheint an Stelle Christens dessen Schwester Elsa, die sich vorläufig in Dohlfhofs Gedichte verliebt hat. Auch sie glaubt sich als „Frau“ Christen besser in Scene setzen zu können. Der Baron fährt seine Damen nach dem Hotel Weinmüller, und zurückbleibt auf einem Heuschaber Fränzchen, die Nichte der Wirthin. Dort hatte sie das Rendezvous belauscht, und in dieser regen Situation wird sie selber belauscht von dem Maler Christen, der doch noch gekommen ist und zum Schluß des Acts, nachdem Fränzchen sich fest und anmuthig aus der Affaire gezogen hat, gerührt in die Arme seines Freundes Dohlfhof sinkt, der sich gleichfalls eines Besseren besonnen hat und die Jupiterische aufsucht. Die drei anderen Acte spielen im Gastzimmer des Hotel Weinmüller, in das sich vor zehn Jahren der eigentliche Wilhelm Müller hineingekrathet hat, herrlich verpflegt, aber eifersüchtig bewacht von seiner lieben Frau Gustel, die ihn auch jetzt vor den schönen Frauen in Verborgenheit hält, so daß eine vorläufige Erkennungs-scene mit den Freunden nicht möglich werden kann. Die letzteren gerathen nach und nach in den Verdacht höchst unmoralischer Vergangenheiten. Dohlfhof spricht von den Kindern seines Oheims, welche die Wirthin als außerordentlich erzeugt ansieht, Christen muß gestehen, daß seine Frau seine Schwester ist; er sagt auch, daß er in zwei Tagen sich dieser Frau entledigen werde, um Fränzchen heirathen zu können; was Wunder, wenn die Wirthin in Sodom und Gomorrha zu leben glaubt. Hanne, die Magd, und Blasius, der Kellner, arbeiten mit seltenem Ungeschick an der Vergrößerung der Mißverständnisse, und als die Wirthin die armen betrogenen Frauen gewarnt und zum Lohn dafür einen Brief aufgefugen hat, in welchem Ludmilla dem Herrn Wilhelm Müller wegen seiner frivolen Vergangenheit jeden Annäherungsversuch verbietet, da beschließt sie, das Feld zu räumen und sich aus diesem Sündenpflanz zu ihrer Schwester nach Culmbach zu retten. Auch der Baron gerät in die äußerste Bedrängnis; er soll endlich sagen, wo die Casse ist. Da erscheint der wirkliche Wilhelm Müller und löst diese neue Comödie der Irrungen zu allgemeiner Befriedigung und vierfacher Verlobung. Herr Kadelburg, bei seinem Wiederauftreten von seinen Freunden lebhaft begrüßt, spielte den Baron mit Geist und Laune; aber mit nicht geringem Verdienst gaben die Herren Blende und Schmidt den Christen und Dohlfhof, Herr Kurz den Weinmüller. Ludmilla und Elsa fanden in den Fräulein Mayer und Sydow zwei Vertreterinnen von graciösem Spiel; als Fränzchen gewann Fräulein Hellborn auf der Brücke und dem Heuschaber wie in der Gaststube durch reizende Natürlichkeit die volle Gunst des Publicums, und Frau Carlisen als Wirthin war in ihren Hauptscenen eine wahre mater dolorosa gekränkter Zucht und Gattenliebe. Herr Guthery als Blasius und Fräulein Köppler als Hanne leisteten unvergleichliche Chargen; die letztere ist in diesem Genre ein unschätzbarees Juwel. Das Publicum, das sich köstlich amüßte, rief nach allen Acten mit den Darstellern auch den Dichter.

Mundschau.

Parole und Feldgeschrei. — Uebereinstimmend mit unserer (in der Nr. 96 vom 19. August) ausgesprochenen Ansicht, erklärt ein Hamburger Blatt, und zwar ein gemäßigtes liberales, daß es bei den bevorstehenden Wahlen notwendig sei, den Bewerbern um ein Wahlmanns-event, um ein Deputirten-Mandat nicht allgemeine, sondern ganz concrete, lediglich auf den preussischen Landtag bezügliche Fragen zu stellen und runde und bestimmte Antworten zu fordern. Die Regierung, welche bisher noch immer mit der Wahlparole zurückhalte, müßte eigentlich zuerst auf diese Fragen Rede stehen; denn sie „muß den Ton angeben, wenn ihre Freunde eine bestimmte Melodie singen sollen. Wo nicht, so wird die Disharmonie und Verwirrung größer werden als je zuvor.“ — Man soll also jetzt, nachdem die Tarifrage im Reichstage entschieden worden ist, die Candidaten nicht fragen, ob sie Schutzöllner oder Freihändler seien; wohl aber soll man fragen: Können wir auf den verheißenen Erlaß der Klassensteuer rechnen, und willst du, Candidat, dafür eintreten? Wird die Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden überwiesen werden, und werdet ihr uns endlich von der Ueberlast der Communalsteuern erlösen? Was werdet ihr thun, um die Novelle zur Gewerbeordnung durchzuführen? Wie steht ihr zur Innungsfrage? Was soll aus den Eisenbahnen werden? Seid ihr für oder gegen das Staatsbahnsystem? Berdet ihr die Maigesetze ändern? Berdet ihr das Schulaufsichtsgesetz festhalten? Berdet ihr die Simultanschulen begünstigen oder nicht? Wie denkt ihr euch das Verhältniß des Staats zur evangelischen Kirche? Was wird aus der Organisation der Selbstverwaltung? Berdet ihr sie lahmlegen, ändern, auf die westlichen Provinzen ausdehnen oder nicht? Wie steht ihr zur Frage Betreffs der zweijährigen Budgetperioden? Wie zu den sogenannten constitutionellen Garantien? Wie zur nachhaltigen Bekämpfung der Socialdemokratie? — Vergebens suchen wir in den von den Conservativen ausgegebenen Wahlprogrammen und Aufrufen nach einer klaren, unumwundenen Antwort auf nur eine dieser Fra-

gen. Die Anhänger der Regierung, welche durch die Namen „Alt-, Neu-, Deutsch- und Strengconservativen“ geschieden — (man könnte eben so richtig sagen — vereint) — sind, bewegen sich in mehr oder minder abgenutzten Phrasen. Die Freiconservativen machen allein eine Ausnahme, indem sie sich offen 1. für die Verstaatlichung der Privat-Eisenbahnen und 2. für den Grundsat, daß die Schule eine Veranstaltung des Staates ist, erklären. — Vor Kurzem verkündete das Organ dieser Herren feierlich: „Wer immer es unternehmen wollte, den preussischen Staat unter die Herrschaft von Pfaff und Sunter zu bringen, der würde die freiconservative Partei unter seinen entschiedensten Gegnern finden.“ Diese Volksschaft „der Post“ erklingt zwar nur in sehr gedämpftem Tone in dem freiconservativen Wahlprogramm; es sind in demselben aber doch die etwas „liberal angehauchten“ Worte enthalten: Die Schule hat unter Aufsicht des Staates für die sittliche wie für die geistige Bildung der Nation zu sorgen. Dem Unterricht in der Religion gebührt daher in der Volksschule der vornehmste Platz, doch darf die den confessionellen Verhältnissen auf Grund der Verfassung thunlichst zu gewährende Berücksichtigung weder die obersten Grundsätze der Gleichberechtigung und völligen Glaubens- und Gewissensfreiheit, noch den eigentlichen Zweck der Schule beeinträchtigen. — Auch die Freiconservativen wünschen die Beendigung des Culturkampfes, aber nicht auf dem von der Centrumpartei geforderten und von den andern Conservativen befürworteten Wege; denn gleich dem Exminister Fall, dem Mitglied ihrer Fraction, glauben sie noch heut (oder heut noch), daß eine feste Grundlage für die Wiederherstellung einer dauernden und segensreichen Eintracht nur gewonnen werden kann durch die thatsächlich gleichmäßige Anordnung aller Staatsbürger und aller Parteien unter die Gesetze des Landes. — Ist das freiconservative Programm ernst und ehrlich gemeint, dann müssen seine Unterzeichner und Alle, die auf Grund desselben wählen und gewählt werden wollen, erkennen, daß sie sich von dem Heerbanne der verbündeter Ketzalen und Klerikalen trennen müssen, und daß die „Nat.-Zig.“ Recht hat, wenn sie schreibt: Mit dem Spruch für oder gegen Bismarck kommt man in diesem Wahlkampf nicht weit, — bei dem Rufe: für oder gegen das System Fall in Kirche und Schule werden sich die Geister scheiden. Und dieser Ruf wird trotz Allem und Allem die Signatur der Wahlen bilden, weil er eben die Signatur der Lage ist.

Der Wahlausruf der nationalliberalen Partei ist, seltener Weise, zuerst in einem österreichischen Blatte, der „Neuen fr. Presse“, erschienen. Was die Indiscretion eines Parteimitgliedes dem Auslande vortragen hat, scheint — einzelne Ungenauigkeiten abgerechnet, — der Wahrheit zu entsprechen und hat keine Ursache, sich vor der Kritik des Inlandes zu verbergen. Von einigen Blättern der fortgeschrittenen Liberalen wird dieser Aufruf begrüßt als die Vorbotenschaft eines neuen und hoffentlich gedeihlichen Wahlbündnisses und als das Zeichen, daß die Vertrauensseligkeit auch bei denen, welche mit unendlicher Geduld ausgerüstet schienen, ein Ende erreicht hat. — Die Nationalliberalen haben erkannt, daß die Coalition der conservativen und klerikalen Parteien ausgeht auf völlige Niederwerfung der liberalen Mehrheit, auf Umkehr in der Gesetzgebung, auf Umkehr in Schule und Kirche und auf Abänderung des Verfassungsrechts; sie wollen deshalb entschlossenen Widerstand leisten dem Ansturm der Reaction. Wir wollen, — so erklären sie, — unsere verfassungsmäßigen Einrichtungen ungeschwächt aufrecht erhalten; wir wollen ins Besondere keine Aenderung der Verfassungsbestimmungen, welche der Staatsregierung die Pflicht auferlegen, jährlich den Landtag zu berufen und demselben den Staatshaushalt vorzulegen. — Wir wollen keine Aufhebung oder Sistirung der Maigesetze, wollen Erhaltung des Gesetzes über die Schulaufsicht und Fortführung der Schulverwaltung im Geiste Fall's! Wir wollen, daß die Verwaltungsreform endlich durchgeführt und zum Abschluß nach einheitlichem Plane gebracht werde. Wir wollen, daß dem preussischen Landtage, versprochener Maassen, ein wirksamer Einfluß auf die Bemessung der Höhe der directen Steuern eingeräumt, und daß das Versprechen des Reichskanzlers erfüllt werde, welcher die Entlastung der Communen und der ärmeren Classen verheißt hat! — Auf Grund dieser Forderungen, vorausgesetzt, daß die Wortführer festhalten an gegebenen Wort und an den Punkten des Wahlprogramms, können die Liberalen aller Schattirungen sich zusammensuchen zum Kampfe gegen diejenigen, welche dem Volke vorspiegeln, daß sie unter der Parole „für Bismarck“ und mit dem Feldgeschrei „für nationale Arbeit“ zum Heile des Vaterlandes streiten. — Die Conservativen von heute haben kein Recht, sich auf diese Schlag- und Erkennungswörter als auf die Devise ausschließlich ihrer Partei zu berufen; denn sie sind einst, ja noch vor kaum einem Jahre, die entschiedensten Feinde Bismarck's gewesen; sie fordern den Schutz der nationalen Arbeit nicht im allgemeinen, sondern in ihrem eigenen persönlichen Interesse. Die Liberalen aber standen von jeher und bekennen sich dankbar noch heut zu Bismarck als dem starken Einiger und Mehrer des Reichs. Auch ihre Parole war einst „für Bismarck“ als für den Mann, der zuerst den Kampf gegen die Uebergriffe Roms aufgenommen und sieben Jahre lang im vollsten Einverständnis mit Fall durchgeführt hat; für den Mann, der, mit Delbrück verbündet, es verstanden hat, die Grundsätze eines gemäßigten Schutzollsystems mit den Forderungen des gemäßigten Freihandelsystems in Einklang zu bringen; für Bismarck, der einst dem Sunterthum und der Kreuzzeitung die Freundschaft gekündigt, weil er erkannt hatte, daß Sunter und Pfaff Feinde seien des nationalen Einheitsgedankens und Feinde der durch die Annerionen von 1866 geschichtlich vollzogenen Thatsachen; für Bismarck, der einst durch den Patrschub die Opposition der conservativen

Erbschaften. — Wir bitten um Befreiung der Abwesenheit... G. M. Nordorf. I. Seine Stieftochter darf Niemand heirathen... § 100. I. Die Erbschaftsklage ist begründet, sobald Sie nicht beweisen, daß Sie in Folge des Contractbruchs des Verpächters...

Name etc., an, dann wird Ihnen das Gewinnsche noch zu gehen. — A. G. Nur die Gemeindef. nicht der Eigenthümer der Dreschmaschine... § 227 A. A. Klagen Sie gegen den jetzigen Wirth auf Grund des Bestandes des Schließels zu der Ihnen genommenen Hausthür wegen Beschädigung...

Verhaftet. Erzählung von Fritz Thal. (Fortsetzung.)

Der Polizei-Inspector trat rasch nach seinem Pulle hin; er legte den vom Juwelier mitgenommenen Ring hinein; in demselben Augenblick wurde die Frau Schüremann gemeldet, der er jetzt einige Schritte entgegen ging. Die kleine, niedliche und sehr bewegliche Frau wartete eine Frage des Inspectors gar nicht ab. „Sie haben mich rufen lassen, weil —“ „Sie mir Auskunft ertheilen sollen,“ unterbrach Bergen, „von dem Ring herrührt, den Sie im vorigen Jahre in der Thorstraße verloren und nicht wiedergefunden haben.“ Die Frage war wohl der Frau Schüremann sehr überraschend gekommen; das Auge des vor ihr stehenden Beamten schien in ihrer Seele lesen zu wollen: es war, als müsse sie sich befinden, überlegen, ob sie recht gehört habe, und doch war die Frage so klar, bestimmt, aber sehr ernst gesprochen worden. Ein Ausweichen, ein Zögern mit der Antwort gehörte zur Unmöglichkeit, und dies sollte die Frau, die, jetzt wie mit Purpur übergoßen, vor dem Beamten stand, bald inne werden. „Sie scheinen mit Ihrer Antwort zurückhalten zu wollen; das macht keinen guten Eindruck. Es ist jedenfalls besser, für Sie besser,“ betonte der Inspector, „wenn Sie ohne allen Rückhalt mir die Fragen, die ich an Sie stelle, sofort und genau beantworten. Sie brauchen sich ja nur streng an die Wahrheit zu halten. Zögern Sie nicht; ich müßte sonst annehmen, daß Sie nur Zeit zu Ausschücheln gewinnen wollen. Der Criminalbeamte, welcher fragt, erwartet von dem Unschuldigen eine sofortige, bestimmte, ganz ausführliche Antwort, eine solche ist ihm der Beweis für Unschuld oder Schuld des Gefragten. Seien Sie so freundlich, und beachten Sie dies, damit ich nicht aus der Art und Weise, wie Sie antworten, Ihre Schuld herauslese. — Ich habe aber nicht mehr viel Zeit,“ setzte der Polizei-Inspector seinen Worten, „als wie zu sich selbst sprechend, hinzu, während er nach seiner Uhr sah. Die Frau Schüremann war, während der Polizei-Inspector sprach, auch nicht einen Moment aus der Unruhe, die sie augenscheinlich bei der an sie gestellten Frage gepackt hatte, herausgetreten; das Auge zur Erde gesenkt, stand sie da. Trotz aller dieser Zeichen einer Schuld nahm Bergen nicht einen bewußten, unredlichen Erwerb des Ringes an; es war jedenfalls, wie die Frau den Ring erhalten hatte, ein kleines Geheimniß von unerlaubtem Liebesglück damit verbunden, und dies Geheimniß wollte sie sich nicht entreißen lassen, und Bergen erschien es, daß die Frau den Muth haben könne, zu schweigen, — wenigstens heute nichts zu sagen. Und doch wollte Bergen sofort eine Erklärung haben; nicht einen Tag möchte er warten, nicht eine Stunde vergehen lassen, die vielleicht heute noch mögliche Feststellung von Brauns Unschuld auch nur auf diese kurze Zeit hinauschieben lassen. Der Inspector hatte lange geschwiegen, sein Auge aber nicht einen Moment die Frau Schüremann verlassen. „Warum hat Ihr Gatte Sie nicht begleitet? Aber darf ich bitten, sofort zu antworten,“ inquirirte Bergen weiter, und es war ihm nicht das leichte Zusammensprechen der Frau entgangen, als er ihres Mannes erwähnte, — also seine Gedanken, die er sich über die Geschichte des Ringes gemacht hatte, konnten wohl richtige sein. Und immer noch zögerte die Frau mit der Antwort; aber Bergen drängte jetzt nicht. „Mein Mann ist vorgestern nach G. in Geschäften verreist,“ lautete die leise gegebene Antwort. „So deshalb,“ versetzte Bergen, die Worte waren in eigenthümlichem Tone gesprochen. „Und wann kehrt Ihr Mann zurück?“ „Morgen früh,“ antwortete die Frau, und sie konnte ein Zittern nicht verbergen, das bei dieser Antwort ihren Körper durchlief. „Nun, noch einmal, wie sind Sie zu dem Linge gekommen, den Sie in der Thorstraße verloren haben, darf ich bitten?“ wiederholte der Polizei-Inspector freundlich. „Ich kann es Ihnen nicht mittheilen,“ war die sehr entschiedene Antwort.

„Ich kann und werde Sie verhaften, Frau Schüremann, wenn Sie mir nicht den redlichen Erwerb des Ringes nachweisen, und ich denke, Sie werden mich durch Ihr Schweigen nicht zu einer solchen Maßnahme zwingen; ich hätte nie mit schwererem Herzen meinen Dienst gethan, als in dem Augenblicke, da ich sagen mußte, Sie sind verhaftet.“ Das hatte treuherzig geklungen, und es schien einen besondern Eindruck auf die Frau hervorgebracht zu haben. „Warum könnten Sie mich aber verhaften, Herr Polizei-Inspector? Ich bin doch eine achtbare Frau?“ Sie hatte schon das Auge auf einen Augenblick aufgeschlagen; aber es senkte sich sofort wieder, als sie den Blick des Polizei-Inspectors auf sich gerichtet sah. „Davon bin ich vollständig überzeugt, — aber Sie erschüttern diese meine Ueberzeugung, die ich von Ihnen habe. Ich lasse Sie rufen, damit Sie den Ring, den Sie verloren haben, recognosciren und zurückempfangen sollen. Statt mir nun auf meine Frage, von wem Sie denselben haben, willig zu antworten, erklären Sie mir sehr bestimmt, darüber schweigen zu müssen. Sie wissen aber gar nicht, was Sie hiermit thun, und zu welchem Annahmen Sie mich dadurch berechtigen. Wollten Sie wirklich mir nicht mittheilen, wer Ihnen den Ring gegeben hat, und glauben Sie, dadurch etwas vor Ihrem Mann, — will ich sagen, — verbergen zu wollen, so irren Sie, geehrte Frau. Während das, was Sie mir vertraulich, ganz gleich, welches kleine Geheimniß dies auch sei,“ und der Polizei-Inspector lächelte sehr verständnißvoll, — unklar und geblieben wäre, würden Sie es nur durch Ihr Schweigen in der ganzen Stadt ausschreien. Ich will Sie übrigens durch diese Drohung nicht zu einer Aussage zwingen; ich will Sie nur auf die Folgen Ihres vorzunehmenden Schweigens aufmerksam machen, ich möchte Sie, wie gesagt, unter diesen Umständen verhaften trotz Ihres bisherigen, guten Rufes, trotz der geachteten Stellung Ihres Mannes.“ Frau Schüremann sah wie unentschlossen, was sie beginnen sollte, zu dem Polizei-Inspector auf. „Wollen Sie mir zunächst sagen, an welchem Tage Sie den Ring verloren haben?“ fragte Bergen, und als er bemerkte, wie die Frau auch jetzt wieder zögerte, fügte er sehr ernst hinzu: „Ich werde Ihrem Gedächtniß zu Hilfe kommen; Sie haben den Ring an einem Tage! etwa zwischen 6 und 7 Uhr verloren.“ Frau Schüremann nickte fast unmerklich mit dem Kopfe. „Sie haben denselben vor dem Hause Nr. 17 in der Thorstraße verloren.“ „Ja,“ war die leise gepresste Antwort. „Wie kam es, daß Ihnen der Ring zur Erde fiel?“ „Ich wollte denselben vom Finger ziehen,“ flüsterte die Frau niedergeschlagenen Auges, während tiefes Roth ihr Gesicht bis zu dem Haar überzog. — „Es sah so lächerlich aus, einen Ring über dem Handschuh zu tragen,“ setzte sie nach einer Pause hinzu. Es war sichtlich, sie hatte eine Unwahrheit gesagt, um den wirklichen Grund, weshalb sie den Ring auf der Straße vom Finger gezogen hatte, zu verbergen. Der Polizei-Inspector schien es nicht zu beachten; es leuchtete nur wie eine freundige Ueberraschung in seinem Auge auf, und seine Stimme hatte den strengen, eisigen Klang verloren, als er jetzt fragte: „Und wer hatte Ihnen den Ring an den Finger gesteckt?“ er legte leicht seine Hand auf den Arm der Frau Schüremann. Ein Zähnenstrom war die Antwort. „Ich glaube, beste Frau, Sie weinen um ein Nichts, um ein Gespenst, welches Sie sehen, und das doch nicht vorhanden ist. Wer so erlösen kann wie Sie, der ist sich keines Verbrechens, ja, keines Vergehens bewußt. Es ist vielleicht eine unglückliche Minute gewesen, in der Sie nicht den Muth hatten, ein Ihnen von einem verdächtigen Menschen aufgedrängtes Geschenk zurückzuweisen; es wurde Ihnen wahrscheinlich unter Umständen aufgezwungen, daß, wenn Sie dem Drange Ihres Herzens gefolgt wären, Sie dem Burschen, der Ihrer Ehe als Frau so zu nahe trat, den Ring vor die Füße geworfen hätten. Sie fürchteten bloß, sich alsdann böswilligen Verleumdungen preisgeben zu müssen.“ Die junge Frau weinte nicht mehr; sie sah Bergen mit ungeheurem Erstaunen an, und ihr Auge ruhte wie in tiefem Danke in dem seinigen. „Ja,“ fuhr Bergen ruhig fort, und seine sonore Stimme klang so herzlich, so warm, als spräche er zu einem lieben Kinde, das schwer getränkt worden, und bei ihrer Trost suchte, „Sie hätten doch jenem Manne ohne alle Rücksicht den Ring in's Gesicht geschleudert; aber ein Gedanke hielt Sie davon ab, ein Gedanke, um den Sie jede Scene vermeiden mußten; es war der an Ihren Mann, — Sie dachten an seine Festigkeit, die bei der Kenntniß von einem solchen Falle sich bis zu einer maßlosen Höhe gesteigert, ihn vielleicht, nein gewiß zu einer Handlung hingereisten hätte, deren Tragweite nicht zu berechnen war. Sie haben Aug. daran gethan, vielleicht aber nicht mit weit ausschauernder Ueberlegung. Summehin waren Sie von dem Gefühle geleitet, welches in jeder weiblichen Brust als schützender Engel ruht, und das an dieser Stelle durch echte Weiblichkeit und Liebe genährt wird.“ Bergen wiederholte nicht seine Frage nach dem Manne, der den Ring gegeben hatte; aber es lag ein solch bittender Ausdruck in seinem Auge, der nicht zu übersehen war und auch nicht übersehen wurde. „Ich danke Ihnen, Herr Polizei-Inspector, — meinen

Seite eine Anzahl Stellen

herzlichsten, innigen Dank für das Gesagte! Es ist mehr, als ein Jahr seit jenem widerlichen Moment vergangen; aber er steht mir noch so klar vor Augen, als wäre es jetzt geschehen. Ich habe geschwiegen, selbst meiner Mutter gegenüber, obgleich ich unendlich darunter gelitten habe, und zwar aus der unerklärlichen, mich fast erdrückenden Furcht, mein Mann könne doch auf eine mir allerdinge nicht begreifliche Weise von der Züchtlingslist jenes Menschen Kenntniss bekommen. Was dann geschehen wäre? — Ich glaube, er hätte an demselben einen Mord begangen. Wenn zufällig der Name Thigs, es ist der Name des Erbärmlichen, in meiner Gegenwart genannt wurde, so fühlte ich, wie mir das Blut zu Kopfe stieg, und wenn mein Mann jetzt von der Sache erfährt — und ein Blick namenloser Angst traf den Beamten.

„Seren Sie unbesorgt; ich bin gewiß, daß wenn Sie von hier fortgehen, Sie auch die Ueberzeugung mitnehmen, daß Ihre Geheimniss gut geborgen ist; nur eins bitte ich Sie jedoch: wahren Sie es auch ferner vor allen Dingen, und lassen Sie Ihre Furcht schwinden, Herr Schüremann könne zu ungelegener Zeit von der Sache erfahren.“

„Ich glaube, die wird geschwunden sein, ich fühle mich, nachdem ich Ihnen gesagt habe, was mich bedrückte, bedeutend leichter.“

„Wer ist denn der Thigs?“ fragte Bergen leichtsin. „Er ist Divisionschreiber beim . . . Regiment,“ gab Frau Schüremann zur Antwort.

„Sa, die Herren vom Militär glauben immer an ihre Siege bei den Damen,“ bemerkte Bergen. „Nun aber erlaube ich mir noch eine Frage: wo war es, wo die Scene sich abspielte?“

Und wieder erröthete die Gefragte, als sie in ihrer lebhaftesten Weise antwortete:

„Ich befand mich bei der Frau des Wundarztes Trost zum Kaffee. Als ich von dort fortging, während noch eine kleine Gesellschaft von etwa acht Personen zurückblieb, und mir der Thigs dienfertig Tuch und Schirm gereicht hatte, ergrieff derselbe plötzlich meine Hand und steckte den Ring an meinen Finger. Im jähen Schreden dachte ich an kein Zurückgehen, sondern mein Blut irrite nur umher, um zu sehen, ob der Vorgang bemerkt war; ich erkannte, es war nicht gesehen worden. — Im nächsten Augenblick begriff ich, was für Folgen entstehen könnten, wenn ich eine Scene herbeiführte; ich eilte, daß ich aus dem Zimmer kam, fuhr die Frau Schüremann fort. — Zu meinem Unglück verlor ich den Ring, und ich konnte denselben nicht zurückgeben. Ich hatte nicht den Muth, dies dem Thigs zu schreiben, und in Folge dessen die Schmach, daß der Herr, durch sein Geschenk ermuthigt, mir ein Bouquet zusandte. Nun, dabei hat er eine Lehre bekommen, die er wohl nicht vergessen wird,“ und ihre Augen leuchteten wie in Zorn und Freude, während Sie die Lippen verächtlich aufwarf.

„Wollen Sie mir nicht anvertrauen, wie Sie dies gemacht haben?“ fragte der Polizei-Inspector lächelnd.

„Als ich das Bouquet bekam,“ antwortete Frau Schüremann, — es war sehr gut verpackt und gefiegelt, — wollte der Bote nicht mit dem Namen des Absenders heraus; ein Thaler hob die Bedenklichkeit des Mannes, und ich wußte den Namen. Ich riß den Umschlag auf; es lag ein Brief auf den Blumen, und ich schob einen 25-Thalerschein mit einem Zettelschen ein. Der Inhalt mochte eben nicht sehr schmeicheltast für den Empfänger sein.“

„Nun, soll ich nicht wissen, was Sie geschrieben haben?“

„Ich liebe schamlose Bettelei nicht. Ich helfe gern, aber nicht einem Daben, der meine ganze Verachtung hat; ich werde aber heute eine Ausnahme machen. — So — das stand auf dem Zettel,“ setzte die kleine Frau hinzu.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtes.

Frankfurt a. M., 1. September. Heute Morgen von 1/8 Uhr ab umstand eine dicke Menschenmenge das Affisen-gebäude, um, da nur eine beschränkte Anzahl Karten für den Zuschauerraum ausgegeben war, die Raubmörder Hilsenbed und Treulieb zu sehen. Um 1/2 auf 9 Uhr fuhren dieselben unter entsprechender Escorte vor, und war der Menge in reichem Maße die Gelegenheit geboten, dieselben zu sehen. Hilsenbed, ein schlanker Bursche, fleg ganz heiter darsitzend, aus und die Treppen zum Affisenaal guter Dinge empor, sein Complice Treulieb dagegen, welcher auch in der Kleidung nicht so fein wie der andere ausah, sah düster drein. Bei seinem Erscheinen tief eine Anzahl Personen, denen das Signalement wohl im Gedächtniss sein mochte: „Das ist der Treulieb,“ worauf er seine Schritte beehrte, um in das Haus zu kommen. Auf dem Affisenaal des Affisenaaals liegt das Weil, mit welchem der Raubmord vollführt wurde, eben so die zurückgelassenen Hüte und Kleidungsstücke. Die Anklage lautet auf versuchten Raubmord. Der Angeklagte, Graveur Albert Lorenz Hilsenbed, 19 Jahr alt, ist schon sechsmal bestraft, darunter viermal wegen Eigenthumsvergehen, und der Gärtner Albert Friedrich Christian Treulieb, 19 Jahr alt, einmal bestraft wegen Fälschung einer Urkunde, Betrugs und schweren Diebstahls. Die beiden Angeklagten hatten sich in dem Zellengefängnis zu Heilbrunn, in welchem sie in der Abtheilung jugendlicher Personen seit dem 23. November 1877 gleichzeitig eine gegen sie erkannte Freiheitsstrafe verbüßten, beim Exerciren auf dem Hofe kennen gelernt und darüber gesprochen, sich nach ihrer Entlassung in Stuttgart wiederzusehen. Am 23. Mai l. J. war die Straffzeit Hilsenbed's zu Ende; er kehrte in seine Vaterstadt zurück und suchte, alsbald den Treulieb auf, welcher bereits 6 Monate früher aus der Gefangenen-Anstalt entlassen war und seitdem als Gärtner im Stuttgarter Hofgarten Beschäftigung gefunden hatte. Treulieb hatte schon in Heilbrunn die Absicht geäußert, nach seiner Entlassung in die Fremde zu gehen. Dies griff Hilsenbed nun wieder auf und überredete ihn, seine Stellung aufzugeben und mit ihm nach Frankfurt zu reisen, wo er bekannt sei. Hilsenbed war im Jahre 1877 einmal in dieser Stadt gewesen und erregte damals durch seinen Verkehr mit Menschen, welche der bodenlosen Unstlichkeit verdächtig waren, den Verdacht, auf gleicher Stufe zu stehen und demselben Verbrechen nachzugeben, wie er denn auch in demselben Jahre wegen einer solchen That

in Stuttgart in Untersuchung gestanden hat. Gegen Ende des Monats Juni l. J. trafen die Angeklagten, in Frankfurt ein, nachdem sie ihre Fahrtkarten Baden mitbrachten, und Treulieb daselbst einen Brief an ein Mädchen aus seiner früheren Bekanntschaft, eine gewisse Marie Krämmer in Zürich, zur Post gegeben hatte, worin er diese an ihre früheren freundschaftlichen Beziehungen erinnerte, offenbar in der bald darauf auch zur Ausführung gebrachten Absicht, von ihr Geldunterstützung zu erbitten. In Frankfurt lebten die Angeklagten, ohne sich nach Arbeit umzusehen, zunächst von der Heiden Baarschaft, welche sie von der Reise noch erstrickt hatten. Sie wohnten Anfangs in der Papagalgasse bei dem Gastwirth Wörner. Hier schrieb Hilsenbed mehrere Briefe an ihm von früher bekannte Persönlichkeiten, um von diesen Unterstützung zu erhalten, während Treulieb sich mit gleicher Bitte an die bereits erwähnte Krämmer wandte — Alles ohne Erfolg. Sie verließen die Wohnung in der Papagalgasse nach wenigen Tagen und trieben sich in der nächstgelegenen Herbergen herum oder campirten, wie Treulieb erzählt, Nachts im Freien. Als ihr Geld auf die Reize ging, erzählte Hilsenbed eines Tages seinem Gefährten, er habe eins gelesen, daß in Wien ein Postbote, welcher Geldwerthe ausstrug, in der Wohnung eines Adressaten von diesem durch Hiebe auf den Kopf zu Boden gestreckt und beraubt worden sei, und schlug vor, so wollten sie es auch machen. Treulieb war mit diesem Vorschlag einverstanden. Zur Ausführung des Plans, ins Besondere zum Mischen einer festen Wohnung so wie zur Anschaffung eines Weils, um den Angriff auf die Person des Postbeamten zu vollbringen, fehlte es ihnen aber an Geld, und um sich dieses zu verschaffen, richtete Hilsenbed am 11. Juli einen Brief an ein Mädchen in Stuttgart, worin er diese aufforderte, bei seiner Mutter dahin zu wirken, daß sie ihm 10 Mark zur Befreiung aus einer schwierigen Lage schicke. Dieser auf der Darstellung Treulieb's beruhende Sachverhalt wird zwar von Hilsenbed geleugnet, welcher seinerseits den Treulieb als Denjenigen bezeichnet, der ihn mit der Affaire in Wien bekannt gemacht und zur Vollführung einer gleichen That aufgefordert habe; allein die geistige Ueberlegenheit Hilsenbed's und der beherrschende Einfluß, den er auf den mehr apathischen Treulieb hatte, so wie die Energie, welche er auf seiner seit dem 13. Lebensjahre betretenen Verbrecher-Laufbahn überall behätigt hat, weisen darauf hin, daß der Gedanke zur zuchlosen That bei ihm entstanden ist, daß er den Plan zur Ausführung entworfen und die weiteren Dispositionen getroffen hat. — Am Nachmittag des 12. Juli, an einem Sonnabend, kam an Hilsenbed ein Brief an, welcher ein 10-Mark-Stück enthielt. Er nahm ihn auf der Hauptpost in Empfang und miethete alsbald unter dem Namen eines Bildhauers Karl Emil Müller aus Baden-Baden, während Treulieb sich Friedrich August Meier, Bildhauer, gleichfalls aus Baden-Baden, nannte, ein im zweiten Stock des dem Gastwirth Adlung gehörigen Hauses, Bendorgasse 26, gelegenes Zimmer für monatlich 15 Mk. unter Anzahlung von 3 Mk. Sie hatten die Vermeidungsanzeige dieses Zimmers wenige Tage vorher in einer Zeitung gelesen; die Lage des Adlung'schen Hauses, das von der Bendorgasse bis zur Goldenen Hutgasse geht, zwei Ausgänge hat, und von dem aus man durch drei Gassen entziehen konnte, schenkte ihnen in die Augen leuchtend und ihre Flucht nach Ausführung des Verbrechens besonders zu begünstigen. An demselben Nachmittag kaufte dann Hilsenbed ein Weil für eine Mark. Treulieb füllte auf der Hauptpost eine Postanweisung auf die Adresse Karl Müller, Frankfurt, Bendorgasse, mit 2 Mk. aus und zahlte diesen von Hilsenbed erhaltenen Betrag ein. Abends wurde verabredet, daß Treulieb am anderen Tag den Schlag auf den Postboten führen sollte; er hatte sich selbst hierzu erboten und kürzte den Stiel des Weils auf Weisung Hilsenbed's, um dasselbe handlicher zu machen. Am Sonntag, dem 13. Juli, um 7 Uhr Morgens brachte das Adlung'sche Dienstmädchen den Angeklagten Frühstück und wurde von Hilsenbed besenzt, wenn etwas von der Post kommen sollte, ihm den Briefträger gleich heraufzuschicken. Gegen 9 Uhr traf der Postanweisungsbefestler Dinges ein, welcher in der umgehängten Brieftasche etwa 6—7000 Mk. bei sich führte und rief, als er im zweiten Stock angelangt war, den Namen Karl Müller. Der Zimmernachbar der Angeklagten, der Uhrmachergehilfe Hütter, welcher seinen Namen verstanden hatte, erschien an seiner Thür, zog sich jedoch wieder zurück, als der Postbote die richtige Adresse wiederholt hatte, und hörte noch, wie Hilsenbed das Zimmer öffnete und antwortete: „Hier ist es richtig.“ Dinges trat nun mit Hilsenbed in das Zimmer, welches in Folge der heruntergelassenen Rollläden nur schwach erhellt war und über das demselben zwei Mark und die Postanweisungskarte nebst abgerissenen Coupon. Hilsenbed quittirte mit dem Namen Carl Müller, worauf er dem Postboten die Karte, nebst 5 Pf. Porto, wieder einhändigte. Unterdessen war Treulieb in den Rücken von Dinges zu stehen gekommen; er hörte das Geld in dessen Tasche klirren; das Weil lag unter der Decke des Bettes bereit, allein der Muth verlagte ihm zum Führen des Streichs. Als Dinges das Zimmer verlassen hatte, fing Hilsenbed an, dem Treulieb, wie dieser erzählt, Vorwürfe zu machen mit den Worten: „Du bist aber ein Kerl! Warum hast Du nicht zugeschlagen; jetzt wäre die Sache schon vorbei.“ Als Treulieb entgegnete, er habe es nicht über sich gebracht, fuhr jener fort: „Es mag jetzt gehen, wie es will, es muß gemacht werden; wir können uns sonst nicht helfen. Wenn Du es nicht thun willst, so thue ich's.“ Als Momente, welche die Ausführung des Plans am Sonntag Morgen hindernd im Wege standen und die Angeklagten möglicher Weise veranlaßt haben, von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen, sind übrigens in Betracht zu ziehen, einmal der Umstand, daß die Aufmerksamkeit des Zimmernachbarn durch das Klirren des Postboten geweckt worden war, und ferner das häufige Ab- und Zugehen des Dienstmädchens, welches kurz vor Ankunft des Dinges das Zimmer der Angeklagten gereinigt hatte und mit Bettmachen und Reinigen der Waschküchle beschäftigt war. Die Anwesenheit Hütters war für den folgenden Tag, einen Montag, weniger zu befürchten, dem Verkehr des Dienstmädchens in dem Zimmer konnte vorgebeugt werden, und so trafen denn die Angeklagten ihre Vorbereitungen für den Montag. Auf Veranlassung des Hilsenbed, welcher der Meinung war, ein Briefträger habe gewöhnlich mehr Geld bei sich als ein Postanweisungsbefestler, schrieb Treulieb gegen Abend auf der Hauptpost, einen Selbstbrief wiederum an die Adresse Carl Müller unter der Angabe des Betrages von 50 Mark, während der Brief in Wahrheit nur ein in zwei Couverten eingelegetes Zeitungsblatt enthielt. Das Selbststück hatte er sich von einem in Postgebäude anwesenden Manne geliehen. Als Alles gehörig vorbereitet war, bestellten sich die Angeklagten als Frühstück für den anderen Morgen Rait-Kaffee zwei Portionen Nierenbraten und zwei Gläser Bier, weil sie, wie Treulieb erzählte, sich dachten, es könne eine Weile dauern, bis sie wieder etwas zu essen bekommen würden. Das gemeinschaftliche Frühstück wurde ihnen

am Montag von der Schwarz auf's Zimmer gebracht, und Hilsenbed forderte das Dienstmädchen auf, das Weil sogleich zu machen und ein Schreibezeug zu bringen; er erwartete seinen Bruder und etwas von der Post. Kurz nach 9 Uhr klopfte an ihre Thür der Gelbbriefträger Tafel, welcher nur den an Karl Müller adressirten Brief bei sich trug, während er seiner Instruction gemäß sämtliche übrigen Gelbbriefe in dem auf der Straße haltenden Postwagen zurückgelassen hatte. Hilsenbed nahm als Karl Müller den Brief nebst Quittung in Empfang und geleitete den Tafel ins Zimmer, in welchem durch die herabgelassenen Rollläden wiederum wie am Tage vorher das Licht gedämpft war. Treulieb, welcher auf dem Bett lag, erhob sich beim Eintritt des Postbeamten. Hilsenbed trat mit demselben ins Zimmer vor, und quittirte auf der Commode den Schein, hierauf ergrieff Tafel die von Hilsenbed hingelegte Feder, um seinerseits das Datum der Quittung auszufüllen, und stellte sich an die dem Fenster zunächst liegende Commode, links hinter ihm befand sich Hilsenbed, und hinter diesem an der Bettstelle Treulieb. Tafel hatte die Biffer 14 und die beiden ersten Buchstaben des Wortes „Juli“ geschrieben, als er plötzlich von hinten einen heftigen und dem stumpfen Theil des Weils ausgeführten Schlag auf die rechte Seite des Hinterkopfes erhielt; die Dienstmütze flog ihm vom Kopf; er schrie um Hilfe, und sogleich folgte ein zweiter, die rechte Schläfengegend treffender Schlag, welcher mit der scharfen Kante des Weils beigebracht wurde. Das Blut floß aus vier Wunden. Dennoch behielt der Postbote seine Bestimmung, so daß er die Anwesenheit der beiden Angeklagten im Zimmer bemerkte und sah, wie Hilsenbed der Thür zuellte; ihm folgte Treulieb, nachdem er sich von Tafel, welcher ihn am Arme festgehalten, losgerissen hatte; an der Thür strauchelte er noch. Hilsenbed entkam durch den von dem goldenen Hutplaz nach dem Römerberg führenden Durchgang, Treulieb, welcher in großen Sähen die Treppe hinauf an der Wirthin vorbei gesprungen und seinen Gefährten nach dem Römerberg eilen sah, flüchtete durch eines der 3 von dem goldenen Hutplaz nach dem Markt führenden Gassen. Jeder der beiden Verbrecher bezeichnet seine Genossen als Denjenigen, welcher gegen Tafel die Schläge geführt hat; nur dessen außerordentlich starken Schädelbildung ist es zuzuschreiben, daß er über Nacht nicht sofort erlag. — Hilsenbed wurde am 4. Tage nach der That im Frankfurter Stadtwald, in welchem er sich ohne Nahrung umhertrieb, verhaftet; dem Treulieb gelang es, den Rhein zu erreichen und auf einem Floße nach Holland zu entkommen. Er wurde erst am 9. August zu Utrecht ergriffen, woselbst er versucht hatte, sich nach Sumatra anwerben zu lassen. Beide Verbrecher sind geständig, gemeinsam den Entschluß gefaßt zu haben, dem Postboten Tafel, nachdem sie ihn durch Weilschläge auf den Kopf zu Boden gestreckt und betäubt hätten, die in dessen Besitz befindlichen Gelder zu rauben. Sie leugnen jedoch, einen Mord beabsichtigt zu haben; nach der Art der Fährung der Schläge ist dies jedoch ausgeschlossen; denn in ihrer Hand lag es nicht, die Mordlichkeit der Wirkung der einzelnen Hiebe zu ermessen, und verdient die Angabe des Treulieb, er habe sich ausdrücklich vorbehalten, daß der Postbote nicht getödtet werden dürfe, keinen Glauben. — Beim Verhör wiederholten die Angeklagten, sie hätten die Absicht gehabt, den Briefträger zu berauben, aber keineswegs zu tödten. Seber bemüht sich, die Hauptthat bei Ausführung der That dem anderen zuzuschreiben. Während der Beweisaufnahme kam noch zur Sprache, daß laut der Acten Hilsenbed verdächtig ist, am 29. Mai an einem Raubmordversuch in Canstatt Theil genommen zu haben. Der Kreisphysicus gab sodann über die Beschaffenheit der Wunden Auskunft. Er ist der Ansicht, daß zwei Schläge, mit ganzer Wucht geführt, Raitfarden, einmal mit der stumpfen Seite, dann mit der Schärfe; letzterer hatte auf der rechten Seite des Kopfes die Schläfenmuskeln ganz abgeschält. Daß Tafel nicht zusammengebrochen und der Schädel durchhauen gewesen sei, müsse man geradezu als ein Räthsel erklären; es gebe dicke Schädel; aber Tafel besitze einen; der darüber hinausgehe. Nur der äußerst sorgfältigen Pflege im h. Geispsital sei es zu danken, daß überhaupt Genesung eingetreten sei. Wenn Tafel auch jetzt geheilt sei, so sei dadurch nicht ausgeschlossen, daß später noch Nachtheile daraus für ihn erwachsen könnten; eine Unmasse von Krankheiten sei auf solche Schädelverletzungen zurückzuführen; die Zeit erst werde lehren, ob dies bei Tafel nicht der Fall sei. Er könne möglicher Weise noch epileptisch, selbst geisteskrank werden. — Zeugin Babetta Schwarz, Dienstmädchen bei Adlung, sagte u. A. aus, daß sie für den Montag, 14. Juli, von dem Angeklagten Beilung erhielt, früh das Bett zu machen. Am Morgen desselben Tages hörte sie einen Schrei; dann kam Hilsenbed die Treppe heruntergefahren. Es erfolgte ein zweiter Schrei, und Treulieb lief an ihr vorüber. Tafel kam ihr, als sie zur Treppe hinauf eile, mit dem blutigen Weil in der Hand entgegen und sagte: „Der Letzte, welcher fortgelassen sei, habe ihn geschlagen.“ Tafel will sich einer solchen Versicherung nicht erinnern. Frau Adlung hörte schreien, eilte gleichfalls zur Treppe hinauf, sah den Tafel blutend, der zu ihr sagte: „Die Weiden haben mich überfallen.“ Eine nähere Beschreibung des Thäters hatte er ihr jedoch nicht gegeben. Postbeamter Tafel erzählt, was ihm am 14. Juli in der Bendorgasse passiert ist. Er trat mit Müller (Hilsenbed), dessen Namen er auf dem Vorplaz gesehen, und der hierauf auf der Thürschwelle erschien, in das Zimmer, legte den Gelbbrief auf die Commode und bat um die Quittung; Hilsenbed quittirte. Als Tafel bemerkte, daß das Datum nicht ausgefüllt sei, rückte er sich, ergriff die Feder, um solches nachzuholen; in demselben Augenblick erhielt er den ersten Schlag, er sei wie bewußtlos gewesen, habe nach der Decke geschaut und geglaubt, es wäre ein Bäckstein heruntergekommen; er habe „An“ gerufen, worauf ihn ein zweiter getroffen, und er zusammengefallen sei; nachdem er sich wieder erholt und aufstehen wollte, hätten die Weiden um ihn geschlagen; als sie gesehen, daß er sich erhole, sei Karl Müller (Hilsenbed) fortgelassen; er habe nach Treulieb, der auf der Schwelle gestrauchelt, gegriffen, ihn auch eine Zeit lang im Genick gehalten; geschwächt vom starken Blutverlust, habe er ihn jedoch wieder fahren lassen müssen, zumal es ihm wieder unwohl geworden sei. Als er wieder zu sich gekommen, sei er in das Zimmer zurückgegangen, wo der Gelbbrief noch auf der Commode gelegen, der Postschein, ein Hut, eine Mütze und das blutige Weil. Als er herausgetreten, sei die Adlung'sche Familie gekommen. Der geschlagene hat, weiß er nicht anzugeben; Ueber seinen Gesundheitszustand befragt, erklärt er, daß er noch an bedeutendem Kopfschmerz leide. — Die Staatsanwaltschaft hielt die Schuld der Angeklagten der Anklage gemäß aufrecht. Nach den Plädoyers der Bertheiliger zogen sich die Geschworenen zur Berathung zurück und erkannten beide Angeklagte ohne mildere Umstände des Raubmordes für schuldig. Hilsenbed wurde zu 14 Jahren Zuchthaus, Treulieb zu 19 Jahren Zuchthaus und beide zu je 10 Jahren Ehrverlust verurtheilt.